

NIEDERSCHRIFT

über die

Generalversammlung des Vereins „SKV Old School Kaiserslautern e. V.“ am 26. August 2019 im TSG Sportheim, Hermann-Löns-Straße 25, 67663 Kaiserslautern

Anwesend waren:

- Vorsitzender Michael Müller
- Stellv. Vorsitzender Andreas Dietz
- Tobias Bauer
- Ralf Berger
- Thorsten Dörrie
- Wilfried Halfmann
- Norbert Heil
- Wolfgang Heß
- Daniel Kudla
- Markus Wagner
- Lena Zschuppe
- Nico Zschuppe

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Ende der Sitzung: 20.55 Uhr

Vorsitzender Michael Müller begrüßte alle Anwesenden zur Generalversammlung des Vereins „SKV Old School Kaiserslautern“. Zu der Sitzung wurden die Vereinsmitglieder am 23. Juli 2019 schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen (siehe Anlage 1 zu dieser Niederschrift).

Die Mitgliederversammlung war ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt waren alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Die Generalversammlung wurde vom Vorsitzenden Michael Müller geleitet. Zum Schriftführer wurde vom Versammlungsleiter Markus Wagner bestellt.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht über die Kassenprüfung / Entlastung des Vorstandes
3. Wahl
 - a) der / des Vorsitzenden,
 - b) der / des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters,
 - d) der Schriftführerin / des Schriftführers,
 - e) der Kassenprüfer.
4. Änderung der Vereinssatzung
5. Sonstiges

1. Bericht des Vorstandes

Vorsitzender Michael Müller berichtete über das abgelaufene Jahr, das von zahlreichen sportlichen Erfolgen geprägt war. Leider haben sich die Sponsoren BfD und Kemmler, die den jungen Verein in der Vergangenheit großzügig unterstützt haben, zurückgezogen. Die Problematik der fehlenden Einnahmen wird durch die hohen Fahrtkosten in der 2. Bundesliga weiter verschärft. Derzeit laufe die Suche nach einem neuen Hauptsponsor, konkrete Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor.

In der kommenden Bundesliga-Saison muss der SKV Old School Kaiserslautern einen lizenzierten Trainer vorweisen. Lena Zschuppe hat sich bereit erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen.

Norbert Heil hat die Fortbildung zum „Schiedsrichter A-Lizenz“ erfolgreich absolviert und wird in der kommenden Saison als Referee zum Einsatz kommen.

Der Vorsitzende erinnert noch einmal daran, dass das offizielle Training für den SKV Old School Kaiserslautern montags stattfindet. Mit der TSG Kaiserslautern wurde vereinbart, dass mittwochs dann auf den Bahnen 1 bis 4 trainiert werden kann, wenn diese Bahnen nicht von den Spielerinnen und Spielern der TSG Kaiserslautern benötigt werden.

Der stellvertretende Vorsitzende Andreas Dietz, der auch als Sportwart fungiert, informiert über die sportlichen Höhepunkte der abgelaufenen Saison.

Die Mannschaft des SKV Old School Kaiserslautern konnte die Vizemeisterschaft in der Rheinland-Pfalz-Liga erzielen, die zur Teilnahme an den Aufstiegsspielen zur 2. Bundesliga Nord-Mitte in Ludwigshafen berechtigte. Mit dem zweiten Platz bei diesem Turnier gelang im zweiten Jahr nach der Gründung des Vereins der Aufstieg in die 2. Bundesliga Nord-Mitte.

Bei den Einzelmeisterschaften konnten gleich 4 Landesmeistertitel erreicht werden (Kerstin Dietz – Frauen, Andreas Dietz – Männer, Nico Zschuppe – Junioren, Wolfgang Heß – Senioren B). Wolfgang Heß kegelte bei den Deutschen Meisterschaften der Senioren B in Ludwigshafen groß auf und errang den Titel des Zweiten Deutschen Meisters.

2. Bericht über die Kassenprüfung / Entlastung des Vorstandes

Schatzmeister Wilfried Halfmann gab an, dass die Kasse des SKV Old School Kaiserslautern von den Kassenprüferinnen Kerstin Dietz und Lara Zschuppe geprüft wurde. Beide Kassenprüferinnen hatten Schatzmeister Wilfried Halfmann eine ordnungsgemäße Kassenprüfung schriftlich bestätigt.

Derzeit verfügt der SKV Old School Kaiserslautern über einen Kassenbestand von rund 2.700 Euro. Allerdings werden die fehlenden Zuwendungen der bisherigen Sponsoren und die hohen Fahrtkosten für die 2. Bundesliga Nord-Mitte die Kasse stark belasten. Ohne eine Verbesserung der Einnahmesituation gerate der SKV Old School Kaiserslautern in den kommenden Jahren in eine finanzielle Notlage.

Da die Kassenprüferinnen Kerstin Dietz und Lara Zschuppe nicht an der Generalversammlung teilnehmen konnten, beantragte Lena Zschuppe die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

Die anwesenden Vereinsmitglieder fassten einstimmig folgenden

Beschluss:

Dem geschäftsführenden Vorstand wird Entlastung für die bisherige Kassen- und Geschäftsführung erteilt.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (Vorsitzender Michael Müller, stellvertretender Vorsitzender Andreas Dietz, Schatzmeister Wilfried Halfmann, Schriftführer Markus Wagner) waren bei der Beschlussfassung über die Entlastung gemäß § 34 BGB nicht stimmberechtigt und nahmen nicht an der Abstimmung teil.

3. Wahl

- a) der / des Vorsitzenden**
- b) der / des stellvertretenden Vorsitzenden**
- c) der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters**
- d) der Schriftführerin / des Schriftführers**
- e) der Kassenprüfer**

Nach § 9 der Vereinsatzung besteht der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) der / dem Vorsitzenden,
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und
- d) der Schriftführerin / dem Schriftführer.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

Vorsitzender Michael Müller beantragte, die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Kassenprüfer per Handzeichen durchzuführen.

Die anwesenden Vereinsmitglieder fassten einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden per Handzeichen durchgeführt.

Für die Funktion des Vorsitzenden wurde Michael Müller vorgeschlagen. Die anwesenden Vereinsmitglieder fassten einstimmig folgenden

Beschluss:

Michael Müller wird zum Vorsitzenden gewählt.

Für die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden wurde Andreas Dietz vorgeschlagen. Die anwesenden Vereinsmitglieder fassten einstimmig folgenden

Beschluss:

Andreas Dietz wird zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Für die Funktion des Schatzmeisters wurde Wilfried Halfmann vorgeschlagen. Die anwesenden Vereinsmitglieder fassten einstimmig folgenden

Beschluss:

Wilfried Halfmann wird zum Schatzmeister gewählt.

Für die Funktion des Schriftführers wurde Markus Wagner vorgeschlagen. Die anwesenden Vereinsmitglieder fassten einstimmig folgenden

Beschluss:

Markus Wagner wird zum Schriftführer gewählt.

Alle zum geschäftsführenden Vorstand gewählten Personen nahmen das Amt an.

Nach § 14 der Vereinsatzung ist die Kasse des Vereins in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer zu prüfen.

Für das Amt der Kassenprüfer wurden Wolfgang Heß und Daniel Kudla vorgeschlagen. Die anwesenden Vereinsmitglieder fassten einstimmig folgenden

Beschluss:

Wolfgang Heß und Daniel Kudla werden als Kassenprüfer gewählt.

Die Gewählten Wolfgang Heß und Daniel Kudla nahmen das Amt als Kassenprüfer an.

4. Änderung der Vereinssatzung

Mit der Einladung zur Generalversammlung wurde den Vereinsmitgliedern der Entwurf einer geänderten Satzung zugeleitet.

Satzungsänderungen können gemäß § 8 Absatz 7 der Vereinssatzung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Schriftführer Markus Wagner erläuterte die geplanten Änderungen der Vereinssatzung. Der den Mitgliedern mit der Einladung übermittelte Satzungsentwurf soll weiter um § 14 (Aufwandsersatz) und § 15 (Erlass von Vereinsordnungen) ergänzt werden.

Die anwesenden Vereinsmitglieder fassten einstimmig folgenden

Beschluss:

Der vorgeschlagenen Änderung der Satzung wird zugestimmt.

Die geänderte Satzung liegt dieser Niederschrift als Anlage 2 bei.

5. Sonstiges

a) Spieleinsatz bei anderen Vereinen

Wolfgang Heß gab an, dass ihn der Sportkegelclub 1. SKC Mehlingen gebeten habe, an Spieltagen, bei denen er beim SKV Old School Kaiserslautern nicht zum Spieleinsatz komme, dann beim 1. SKC Mehlingen zur Kugel zu greifen. Es sei zu überlegen, ob er in den Fällen, bei denen er beim SKV Old School Kaiserslautern nur als Auswechselspieler zum Einsatz käme, dann nicht für den anderen Sportkegelverein, bei dem er ebenfalls Mitglied ist, zum Spieleinsatz antrete.

Der Vorsitzende Michael Müller bat Wolfgang Heß, dies im Einzelfall zu entscheiden. Selbst wenn Wolfgang Heß bei einem Auswärtsspiel nur als Ersatzspieler berücksichtigt werde, sei es dennoch sehr wichtig, dass er zu diesem Wettkampf mitfahre. Die sportliche Konkurrenz in der 2. Bundesliga Nord-Mitte sei sehr groß und erfordere den Einsatz des bestmöglichen Teams. Der SKV Old School Kaiserslautern hat beim 1. SKC Mehlingen vor Saisonbeginn wegen einer möglichen Spielgemeinschaft angefragt. Dies wurde jedoch zunächst vom 1. SKC Mehlingen abgelehnt. Mit dieser vorgeschlagenen „lockeren“ Spielgemeinschaft wäre möglich gewesen, dass sich die Vereine bei Personalnöten gegenseitig aushelfen. Wenn nun beim 1. SKC Mehlingen Spieler ausfallen, sollte dies nicht zu Lasten des SKV Old School Kaiserslautern gehen.

b) Schiedsrichter-Einsätze

Norbert Heil teilte mit, dass er in der kommenden Saison voraussichtlich häufiger als Schiedsrichter zum Einsatz kommen werde. Vorsitzender Michael Müller bat Norbert Heil abzuklären, ob er oder der Verein SKV Old School Kaiserslautern mit Sanktionen rechnen müsse, wenn er wegen eines Spieleinsatzes nicht als Schiedsrichter in einer anderen Partie zur Verfügung stehe.

c) Änderungen der Sport- und Verfahrensordnungen

Der stellvertretende Vorsitzende Andreas Dietz informierte über die Neuerungen in den Sport- und Verfahrensordnungen.

d) Mitgliedsbeiträge

Der Vorsitzende Michael Müller erinnerte noch einmal an den Wegfall der Sponsoren und an die in der kommenden Saison stark ansteigenden Fahrtkosten für den Spielbetrieb in der 2. Bundesliga Nord-Mitte. Er schlug vor, in der nächsten Generalversammlung über eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge um 50 % zu beraten.

(Michael Müller)
Versammlungsleiter

(Markus Wagner)
Protokollführer



An alle Mitglieder des Vereins SKV Old School Kaiserslautern e. V.
--

Kaiserslautern, 23.07.2019
Ihr Schreiben vom: ---
Ihr Aktenzeichen: ---

Einladung zur Generalversammlung am 26. August 2019

Liebe Mitglieder,

am **Montag, dem 26. August 2019 um 19.00 Uhr** findet in der Vereinsgaststätte der TSG Kaiserslautern, Hermann-Löns-Straße 25, 67663 Kaiserslautern eine Generalversammlung statt.

Hierzu seid Ihr alle herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht über die Kassenprüfung / Entlastung des Vorstandes
3. Wahl
 - a) der / des Vorsitzenden,
 - b) der / des stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters,
 - d) der Schriftführerin / des Schriftführers,
 - e) der Kassenprüfer.
4. Änderung der Vereinssatzung
5. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

(Michael Müller)

Vorsitzender

Anschrift
SKV Old School Kaiserslautern e. V.
Vorsitzender
Michael Müller
Eipelweg 1 a
67661 Kaiserslautern

Internet
<http://www.oldschoolkl.de>
Email
info@oldschoolkl.de
Vereinsregister
30700 beim Amtsgericht Kaiserslautern

Bankverbindung
IBAN DE75 5405 0110 0000 5570 66
BIC MALADE51KLS
Stadtparkasse Kaiserslautern
Steuer-Nummer
19/665/00319 beim Finanzamt Kaiserslautern

Satzung

des Sportkegelvereins „SKV Old School Kaiserslautern“

Präambel

Der Kegelsport hat eine langjährige Tradition in Kaiserslautern. Ziel des Sportkegelvereins „SKV Old School Kaiserslautern“ ist es, diesen Kegelsport frei von verbands- oder spielsystemideologischen Überlegungen auszuüben.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 20. Januar 2017 in Kaiserslautern gegründete Sportkegelverein führt den Namen „SKV Old School Kaiserslautern“.
- (2) Der Sportkegelverein „SKV Old School Kaiserslautern“ hat seinen Sitz in Kaiserslautern. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
- (3) Der Sportkegelverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Sportkegelvereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Sportkegelverein „SKV Old School Kaiserslautern“ betreibt das Kegeln nicht als reine Freizeitbeschäftigung (sogenanntes „Freizeitkegeln“) sondern als Sport (Anschaffung oder Anmietung von Sportanlagen, regelmäßiger Trainingsbetrieb, Verpflichtung und laufende Fortbildung von Übungsleitern, Mitgliedschaft in Sportfachverbänden, Teilnahme an deren Wettkämpfen und Meisterschaften usw.). Der Sportkegelverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Sportkegelvereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Sportkegelvereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Sportkegelvereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Sportkegelvereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

- (3) Die Mitglieder erkennen als für sich Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Sportkegelverein angehört.
- (4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Sportkegelvereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand (siehe § 10 Absatz 1 dieser Satzung) des Sportkegelvereins „SKV Old School Kaiserslautern“ erlässt hierzu eine Datenschutzrichtlinie, die den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.

§ 5

Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 6

Straf- und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Sportkegelverein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinschädigenden Verhaltens,

- b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
- (2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Sportkegelvereins.
- (3) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 7 Rechtsmittel

- (1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Sportkegelvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Sportkegelvereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben und / oder elektronischer Post an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einer Woche mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei der / beim Vorsitzenden beantragt.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- (6) Die / Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Ist die / der Vorsitzende verhindert, obliegt die Sitzungsleitung der / dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungsleitung bestimmt eine Schriftführerin / einen Schriftführer.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Sportkegelvereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) der / dem Vorsitzenden,
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister und
 - d) der Schriftführerin / dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (3) Die / Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Sie / Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

§ 11 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und ihre Stellvertreterin / sein Stellvertreter. Sie vertreten den Sportkegelverein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Sportkegelverein wird die Stellvertreterin / der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung der / des Vorsitzenden tätig.

§ 12 Abteilungen

- (1) Für die im Sportkegelverein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
- (2) Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilung- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
- (3) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 14 Aufwandsersatz

- (1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Sportkegelverein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten und Verpflegungsmehraufwendungen nach der vom geschäftsführenden Vorstand erlassenen Reisekostenordnung (§ 15 Absatz 2), Porto und Kommunikationskosten.
- (2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
- (3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 15 **Erlass von Vereinsordnungen**

- (1) Der Sportkegelverein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der geschäftsführende Vorstand (siehe § 10 Absatz 1 dieser Satzung) zuständig.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann für folgende Bereiche Vereinsordnungen erlassen:
 - Ehrenordnung
 - Reisekostenordnung
- (3) Die vom geschäftsführenden Vorstand erlassenen Vereinsordnungen sind den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 16 **Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlung und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin / vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin / vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 **Kassenprüfung**

Die Kasse des Sportkegelvereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Sportkegelvereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 18 **Auflösung des Sportkegelvereins**

- (1) Die Auflösung des Sportkegelvereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Sportkegelvereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (4) Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Bei Auflösung des Sportkegelvereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die TSG 1861 Kaiserslautern e. V. (Hauptverein) mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Kaiserslautern, _____

(Michael Müller)
Vorsitzender